

## MASCHINENBRUCH - Wertanpassung der Versicherungssummen von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten - MB3005.12

1. Die Versicherungssumme für jede einzelne Post der versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate (versicherte Sachen) erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Neuwerte der versicherten Sachen seit der letzten Wertanpassung entspricht.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden die in der Police ausgewiesenen Indizes herangezogen.  
Wird einer der in der Police ausgewiesenen Indizes nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times \left( \frac{IA}{IO} - 1 \right)$$

P = Prozentsatz der Veränderung  
IO = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)  
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es werden die jeweils letztmals vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichten Indizes herangezogen.

3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung Art. 8(2) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung als

3.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen Neuwert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.2. eine nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers erfolgte Veränderung der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post nicht dem tatsächlichen Neuwert der versicherten Sachen entsprochen hat oder

3.3. eine Veränderung an den versicherten Sachen zu einer Steigerung des Neuwertes geführt hat, ohne dass die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post entsprechend erhöht wurde.

Der Neuwert der versicherten Sachen ist in Art. 4(1) Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) definiert.

4. Abweichend vom Art. 8(1) ABS bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post unter Berücksichtigung des Prozentsatzes der Veränderung der Neuwerte bis zum Schadenzeitpunkt - abzüglich des auf der Police ausgewiesenen Selbstbehaltes - die Grenze der Ersatzleistung.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Prämienhauptfälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.